



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. März 2025

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	89			
63 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde	89	65 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	91	
64 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	91	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	91	
		66 Öffentliche Zustellung	91	

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde zur Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes Oelde sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 06.03.2025

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-219/2025.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß§ 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes in Oelde

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und
der Stadt Oelde, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin Karin Rodeheger,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LKrWG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.

Juni 2023, sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Belebung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG) zuletzt geändert am 02. März 2023, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz am 05. März 2024, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

- Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LKrWG NRW den Betrieb des Recyclinghofs sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten Abfälle durch (Mandatierung). Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u. a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LKrWG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen. Soweit Dritte beauftragt werden, ist Preisrecht anzuwenden.
3. Zur näheren Festlegung der durchzuführenden Entsorgungsleistungen wird der Kreis sich mit der Stadt eng abstimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich festzuhalten. Es dürfen nur die zugelassenen Abfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsselnnummern aus der Genehmigung für den Betrieb des Recyclinghofes in Oelde angenommen werden. Darin nicht aufgeführte Abfälle werden zurückgewiesen.
4. Der Kreis bzw. der Dritte erhält zur Deckung der ihm entstehenden Kosten von der Stadt Entgelte im Sinne des § 23 Absatz 4 GkG. Der Kreis bzw. der Dritte erhebt für seine Leistungen jeweils einen Preis gem. VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (-LSP-, Anlage zur VO PR 30/53). Der Preis unterliegt der Preisgleitung. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Vertrag werden der Stadt durch den Kreis bzw. durch den beauftragten Dritten nach Aufwand monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.
5. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für die Stadt abzugeben. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt die Geltendmachung von Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein.
6. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.
7. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung.
8. Ist der Kreis bzw. der beauftragte Dritte an der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis bzw. der beauftragte Dritte hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Laufzeit; Kündigung

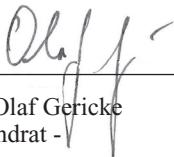
1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende

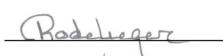
- vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführungsvereinbarung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 1 Absatz 2 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der (auch) die Entsorgungsleistungen betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfällt und welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, und
 - b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies den Vertragsparteien schriftlich mitteilen.
 4. Im Falle der Beendigung des Pachtvertrages über das Grundstück in der Stadt Oelde auf dem der vom Kreis Warendorf bzw. dem Dritten benannte Recyclinghof betrieben wird, endet diese Vereinbarung automatisch zum gleichen Zeitpunkt.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Sowohl der Kreis, die Stadt als auch die Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Warendorf, 29/01/25 Oelde, 15. JAN. 2025


Dr. Olaf Gericke
- Landrat -


Karin Rodeheger
- Bürgermeisterin -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 89-90

64 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Für
Herrn Yury Bialiuk

Letzte bekannte Adresse:
Kościuszki 192/16
50-437, Wrocław
POLEN

Die Zustellung an die vorgenannte natürliche Person war an die obige Adresse bereits erfolglos (Post wurde nicht abgeholt). Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Ablehnungsbescheid vom 27.01.2025, Aktenzeichen 26.02.03 LUT MS-P-30318

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch (eine(n) bevollmächtigten(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster (Zimmer N3009).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Lütkehermölle
Telefonnummer: +49251 411 2666

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, 06.03.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 26

Im Auftrag

gez. Lütkehermölle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 91

65 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0021/25/0018899-0785/0093.U

Münster, den 05.03.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 22.01.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Raffinat-I/II-Betrieb auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung von Maßnahmen des überarbeiteten Sicherheitskonzeptes in den Betriebseinheiten 01 bis 05, 12, 14 und NE und kleinere apparative Änderungen. So sollen beispielsweise neue sicherheitsgerichtete Schaltungen, die als sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion einzustufen sind, errichtet werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 91

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

66 Öffentliche Zustellung

Für Herrn Abire Boka (keine bekannte Anschrift) kann ein Bescheid des Polizeipräsidiums Münster vom 05.03.2025 (Aktenzeichen: ZA 1.2 – 22-57-50) nicht zugestellt werden.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Münster
Direktion ZA 1.2
Friesenring 43
48147 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 05.03.2025

Polizeipräsidium Münster
Im Auftrag
gez. Sebbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 91

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster